

Kantonsschule Olten
Schulleitung

Hardfeldstrasse 53
4600 Olten
Telefon 062 311 84 84
info@kantiolten.ch
www.kantiolten.so.ch

gültig ab 10. Januar 2022

Schutzkonzept^{Corona} der Kantonsschule Olten gültig ab 16. August 2021 (ergänzt und gültig ab 10.1.2022)

Informationen für Lehrpersonen und Mitarbeitende
Informationen für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern

Grundlagen: «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» (Covid-19-Verordnung besondere Lage, 818.101.26); «Aktualisierung ergänzende Massnahmen auf der Sekundarstufe II (Kantonsschulen und Berufsbildungszentren) aufgrund der Covid-19-Verordnung besondere Lage» (Stand: 5. Januar 2022); EDK-Beschlüsse für das Schuljahr 2021/22; «Covid-19: Risikobewertung und Massnahmenvorschläge zur Prävention von Übertragungen in obligatorischen Schulen in der Phase 3», (BAG); «Konkretisierung des Drei-Phasen-Modells», (EDI); Allgemeinverfügung des DDI (Maskentragpflicht) vom 23.12.2021.

Der Unterricht an der Kanti Olten (Sek I und II sowie PH Vorkurs) findet im Präsenzunterricht vor Ort statt. Die Erfahrungen seit Beginn der Pandemie zeigen uns, dass mit der Einhaltung des Schutzkonzeptes^{Corona} die Gesundheit unserer Lehrpersonen, unserer Schülerinnen und Schüler und der Mitarbeitenden im ganzen Haus gewährleistet ist. Das Schutzkonzept^{Corona} wird laufend durch die Schulleitung gemäss den Vorgaben des Bundes, der EDK und des Kantons angepasst. Wöchentlich finden freiwillige präventive Tests statt. Impfen wird empfohlen.

Die Lehrpersonen und Mitarbeitenden sorgen für die Umsetzung des Schutzkonzepts auf dem ganzen Schulareal. In den Gängen, in den Zimmern und in der Mensa werden die Rahmenbedingungen für eine möglichst gute Einhaltung der Regeln geschaffen, eine lückenlose Kontrolle ist nicht möglich. Wir appellieren an das Verantwortungsbewusstsein aller Schülerinnen, Schüler, Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Kanti Olten!

Das Tragen einer Gesichtsmaske ist für alle Schülerinnen und Schüler, für Lehrpersonen, für das übrige Schulpersonal und für alle sich in den Innenräumen der Schule aufhaltenden Personen obligatorisch.

Grundsätze

Das Schuljahr 2021/22 gilt als reguläres Schuljahr, in dem die kantonalen Regelungen zu Lehrplan, Lehrmitteln, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren umgesetzt werden. Stoffprogramm und Vorbereitung der Abschluss- bzw. Maturprüfungen berücksichtigen durch Fernunterricht entstandene besondere Umstände, gegebenenfalls braucht es Absprachen mit den Ressortleitenden und den zuständigen Konrektoraten.

Das ganze Areal ist für externe Benutzergruppen zugänglich. Der Baubereich (aussen) ist vom Schulbereich möglichst strikt zu trennen.

Die Grundsätze des vorliegenden Schutzkonzepts sind die folgenden:

- **Umgang mit vulnerablen Personen**

Grundsatz: Vulnerable Personen werden geschützt.

- Für Lehrpersonen und Mitarbeitende gelten weiterhin die arbeitsrechtlichen Vorgaben gemäss Personalamt und BAG.
- Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler informieren ihre Konrektorin resp. ihren Konrektor; für eine Dispensation vom Unterricht braucht es ein Arzteugnis. Sie erhalten möglichst alle Unterrichtsmaterialien nach Hause geliefert.

- **Weg zur Schule**

Grundsatz: Für das Reisen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gelten die entsprechenden Schutzkonzepte. Die Schülerinnen und Schüler sollen mit dem öffentlichen Verkehr, zu Fuss, mit dem Fahrrad, Mofa usw. anreisen; Elterntaxis sind zu vermeiden.

- Lehrpersonen haben mit ihrem Badge jederzeit und überall Zutritt zum Gebäude. Nach langer Abwesenheit muss der Badge am Gerät an der Wand vor der Mensa, bei den Schiebetüren, vor dem Büro des Hausdienstes oder vor dem Zimmer 502 validiert werden.

- **Maskentrag- und Zertifikatspflicht in den Innenräumen**

Grundsatz: Im Eingangsbereich und in den Innenräumen der Kantonsschule gilt Maskentragpflicht.

- Die Gesichtsmaske kann abgelegt werden überall dort, wo die Maskentragpflicht aus speziellen Gründen nicht eingehalten werden kann (z.B. Verpflegung in der Mensa, medizinische Ausnahmen gemäss Bundesrecht) sowie bei den Tätigkeiten, die im Kapitel Sport- und Musikunterricht (Sek P) genannt werden.
- Für den PH Vorkurs gilt eine generelle 3G-Zertifikatspflicht mit Maskenpflicht.
- Alle anderen Weiterbildungen gelten als Veranstaltung mit einer generellen 2G-Zertifikatspflicht mit Maskenpflicht.
- Darf auf das Maskentragen verzichtet werden, sind die Hygiene- und Abstandsregeln wenn immer möglich einzuhalten.

- **Sportunterricht**

Grundsatz: Sportaktivitäten einschliesslich Wettkämpfe sind zulässig. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage:

- In den Turnhallen und Garderoben gilt nach Art. 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage Maskentragpflicht. Ausgenommen vom Maskentragen für sportliche Aktivitäten sind Schülerinnen und Schüler der Sek P sowie Personen mit einem ärztlichen Attest.
- Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten im Freien gilt weder eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske noch zur Einhaltung des erforderlichen Abstands.
- Der Sportunterricht findet in geeigneter Form unter Einhaltung des Schutzkonzeptes statt; Schwimmen (und das ohne Maske) ist nur in der Sek P möglich.
- Auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt ist zu verzichten.
- Die Schulleitungen bestimmen weitere Einzelheiten in Absprache mit den Fachlehrpersonen (z.B. Rahmenbedingungen für das Nachholen von fehlenden Tests).

- **Musikunterricht**

Grundsatz: Gesangsaktivitäten einschliesslich Chorauftritte sowie Instrumentalunterricht in Einzel- und Gruppenunterricht sind mit Gesichtsmaske zulässig.

- Ausgenommen vom Maskentragen für Gesangsaktivitäten und Instrumentalunterricht sind Schülerinnen und Schüler der Sek P sowie Personen mit einem ärztlichen Attest.
- Instrumentalunterricht für Blasinstrumente, bei dem sich mehr als eine Person im Raum befindet, ist nicht erlaubt. Hier findet Fernunterricht statt. Die Einzelheiten regeln die betroffenen Lehrpersonen mit ihren Schülerinnen und Schülern.
- Die Schulleitungen bestimmen weitere Einzelheiten in Absprache mit den Fachlehrpersonen (z.B. Rahmenbedingungen für das Nachholen von fehlenden Tests).

- **Abstands- und Hygienemassnahmen**

Grundsatz: Alle Personen beachten die Verhaltens- und Hygienemassnahmen. Schülerinnen und Schüler vermeiden Körperkontakt.

- Die Schülerinnen und Schüler teilen kein Essen, keine Getränke, keine Gebrauchsgegenstände und Unterrichtsmaterialien.
- Bei Unterrichtsbeginn am Morgen und nach der Mittagspause waschen/desinfizieren sich die Schülerinnen und Schüler die Hände.
- Seife und Papierhandtücher sowie ein Abfalleimer stehen in jedem Zimmer beim Lavabo

- bereit.
- **Wichtig:** Die Lehrperson lüftet das Zimmer häufig (Stosslüften gemäss BAG-Broschüre «das Schulzimmer richtig lüften»).
- **Abstandsregel in Unterrichtssituationen**
Grundsatz: Wo die Einhaltung der Abstandsregelungen nicht möglich ist, erfolgt die Erhebung von Kontaktdaten als erste Massnahme.
 - Die Schülerinnen und Schüler wissen jederzeit, neben wem sie gesessen sind (Rückverfolgbarkeit bei einem positiven Covid-19-Fall innerhalb einer Klasse).
 - **Anordnung von Quarantäne- und Isolationsmassnahmen**
Grundsatz: Die Anordnung von Quarantäne- und Isolationsmassnahmen basiert auf den Covid-19-Grundprinzipien des BAG. Die Anweisungen des Contact Tracings sind zwingend einzuhalten.
 - Alle Meldungen im Zusammenhang mit Sars-CoV 2 müssen an quarantaene@kanton.ch erfolgen; das genaue Vorgehen ist in der dafür erstellten Handreichung vom 16. August 2021 nachzulesen.
 - Lehrpersonen, Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler, die sich innerhalb der letzten 10 Tage vor der Einreise in die Schweiz an einem Ort mit besorgniserregender Virusvariante aufgehalten haben, müssen sich bei Ankunft in der Schweiz zwingend in Quarantäne begeben. Dies gilt auch für Genese und Geimpfte (vgl. dazu die [Richtlinien des BAG](#)). Die betroffenen Staaten und Gebiete sind auf einer Liste definiert. Diese Liste wird aufgrund der epidemiologischen Lage regelmässig aktualisiert.
 - Personen, die mit einer erkrankten Person (bestätigte Sars-CoV 2-Erkrankung) engen Kontakt (z.B. im gleichen Haushalt leben, Kontakt näher als 1.5 Meter und länger als 15 Minuten ohne Schutz) hatten, müssen auf Anordnung des Contact Tracings **neu für sieben** Tage (ab dem letzten Kontakt) zuhause in Quarantäne bleiben.
 - Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen gehen nach Hause bzw. bleiben zuhause und lassen sich auf Sars-CoV 2 testen. Das gilt auch für bereits einmal erkrankte und wieder genesene wie auch für geimpfte Personen.
 - Minderjährige Schülerinnen und Schüler mit Sars-CoV 2-Symptomen melden sich auf dem Sekretariat, während die Erziehungsberechtigten durch eine Assistentin informiert werden. Nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten werden die Kinder entweder abgeholt oder nach Hause geschickt. In Absprache mit ihrem Hausarzt oder dem Kantonsärztlichen Dienst (Contact Tracing Team) lassen sie sich auf Sars-CoV 2 testen.
 - Das Rektorat wird im Falle einer bestätigten Sars-CoV 2 Erkrankung durch das Contact-Tracing-Team (CTT) oder direkt durch den Kantonsarzt kontaktiert. Gemeinsam mit diesem werden anschliessend die daraus resultierenden Massnahmen (vgl. interne Handreichung) festgelegt.
 - Ausnahmen von der Quarantänepflicht und angepasste Quarantäneregeln sind der internen [Handreichung](#) zu entnehmen.
 - **Regelung des Unterrichts im Quarantänefall**
Grundsatz: Damit Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen nicht in die Schule kommen, dürfen diese durch Quarantänemassnahmen und allfällige Nachprüfungen in keinerlei Art benachteiligt werden.
 - Ist eine Lehrperson in Quarantäne, erhält die Klasse einen Auftrag, der im zugewiesenen Zimmer lösbar ist (vgl. Handreichung); die Zivildienstleistenden werden wenn möglich als Stellvertreter vor Ort (SvO) eingesetzt.
 - Wenn ganze Klassen in Quarantäne sind, erhalten sie die Aufträge über die Wochenauftragsübersicht (WAU; vgl. Handreichung).
 - Einzelne Schülerinnen und Schüler in Quarantäne sprechen sich mit den Lehrpersonen ab. Die Verantwortung für die Organisation der Unterlagen und die Information zum verpassten Stoff liegt bei der Schülerin/beim Schüler (vgl. Handreichung). Den Schülerinnen und Schülern der Sek P helfen die Klassenlehrperson und die Konrektorin, den Unterricht zu organisieren.
 - Die Absenz gilt als entschuldigt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in Quarantäne oder Isolation gehen muss. Alle Absenzen werden vom Sekretariat/Zivildienstleistenden

- vorerfasst. Im Zeugnisse erscheinen aber nur die Absenzen infolge einer Isolation.
 - Nachprüfungen können während der dafür vorgesehenen Lektion am Donnerstag (ab 16.10 Uhr) unter Aufsicht des Zivildienstleistenden geschrieben werden (vgl. Handreichung).
- **Gänge als Bewegungs- und Aufenthaltszonen und Toilettenbenutzung**
Grundsatz: Die Gänge sind Bewegungs- und Aufenthaltszone. An den Tischen in den Gängen ist der Aufenthalt nach Gastroprinzip (1.5 Meter Abstand zwischen den einzelnen Tischen) erlaubt.
 - Der Aufenthalt an den Tischen ist gestattet.
 - Die Tischordnung in den Gängen, im Forum, im Studio und in der Mensa darf nicht verändert werden.
 - Im Toilettenraum halten sich höchstens zwei Personen auf.
- **Zwischenstunden und Unterrichtslektionen ohne Lehrperson**
Grundsatz: Während der Abwesenheit von Lehrpersonen und in Zwischenstunden halten sich die Schülerinnen und Schüler in den ihnen zugewiesenen Räumen (im Unterrichtszimmer, an den Tischen in den Gängen, in der Mensa, dem Forum, dem Studio oder auf den Aussenterrassen) auf. Die BAG-Vorschriften sind auch dann einzuhalten.
 - Während den Zwischenstunden können die Schülerinnen und Schüler die Tische in und an den dafür vorgesehenen Räumen und Orten (Mensa, Forum, Studio, Tischen in den Gängen oder Aussenterrassen) nutzen.
 - Fällt der Unterricht bei einer Lehrperson aus, verbringen die Schülerinnen und Schüler diese Stunde im Unterrichtszimmer gemäss Stundenplan und erledigen den erhaltenen Auftrag. Wenn sie keinen Auftrag erhalten haben, können sie sich auch in den dafür vorgesehenen Räumen und Orten (vgl. Aufzählung oben) aufhalten.
- **Mensa und Pausenverpflegung**
Grundsatz: Die SV Group sorgt selber für die zusätzlichen Hygienemassnahmen während der Mahlzeitemassage. Die Mensa funktioniert nach dem Gastroprinzip (1.5 Meter Abstand zwischen den einzelnen Tischen).
 - Die Schülerinnen und Schüler bringen eine Wasserflasche von zu Hause mit. Wasser kann in den Klassenzimmern, in den WCs und am Wasserspender in der Mensa nachgefüllt werden. Vor der Benützung des Wasserspenders sind die Hände zu desinfizieren.
 - Die Mikrowellengeräte können unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln genutzt werden.
 - Die Kaffee- und Snack-Automaten sind in Betrieb und können unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln genutzt werden.
 - Die Mensa ist geöffnet und darf in Zwischenstunden genutzt werden.
 - Zwischen den einzelnen Tischen muss eine Distanz von 1.5 Metern eingehalten werden.
 - Wir empfehlen, bargeldlos zu bezahlen (mit Karte oder Badge).
 - Vor dem Essen müssen die Tischoberfläche desinfiziert werden.
 - Wer fertig gegessen hat, gibt den Tisch wieder frei, damit andere sich verpflegen können.
 - **Sofort nach dem Essen muss die Maske wieder getragen werden, auch wenn man an den Tischen sitzen bleibt.**
 - Wer einen Tisch nach der Einnahme des Mittagessens verlässt, räumt ihn selbstverständlich ab.
 - Zusätzlich können die Tische im Studio, im Eingangsbereich, im Gang vor der Mediothek, im 2. Stock (kleiner Trakt beim Infoscreen) und im Forum für das Mittagessen genutzt werden. Auch die Terrasse bleibt zugänglich.
 - Diese Räume werden vor und nach den Essenszeiten gut gelüftet.
 - Die Lehrpersonen können sich in der Mensa oder im grossen Lehrerzimmer im 5. Stock verpflegen. Im Lehrerzimmer steht ein Mikrowellengerät zur Verfügung.

- **Reinigung der Toiletten, Oberflächen und Räume**

Grundsatz: Es erfolgt eine bedarfsgerechte regelmässige Reinigung; die Abfalleimer werden jeden zweiten Tag geleert.

- Der Hausdienst reinigt regelmässig die Türklinken, die Treppengeländer und die Toiletten.
- Der Hausdienst lüftet die Gänge regelmässig.

- **Lehrpersonen / Mitarbeitende**

Grundsatz: Lehrpersonen halten zu allen Personen im Haus den nötigen Abstand von 1.5 Metern ein.

- Im Kopierraum halten sich gleichzeitig nur 2 Personen auf. Die Türe bleibt geöffnet. Weitere Kopierer stehen in den Kopierräumen im grossen Trakt (ehemals Toiletten) sowie im Zimmer 014 zur Verfügung.
- Den Lehrpersonen und den Mitarbeitenden der KSO stehen die Toiletten der Verwaltung im kleinen und die Lehrertoiletten im grossen Trakt zur Verfügung.
- In der Cafeteria im 3. Stock muss der Abstand zwischen den Tischen gemäss Gastrokonzept 1.5 Meter betragen. Weitere Sitzplätze befinden sich zwischen der Cafeteria und dem Zimmer 308.
- Im Lehrerzimmer gibt es genügend Platz und runde Vierertische.
- Die Tischoberflächen sind vor Gebrauch zu desinfizieren.

- **Sekretariat**

Grundsatz: Vor dem Eingang zum Sekretariat steht ein Desinfektionsspray bereit. Es darf sich jeweils nur eine Person am Schalter aufhalten.

- **Mediothek**

Grundsatz: Die Mediothek ist geöffnet und freut sich auf regen Besuch.

- Die Mediothek kann unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmassnahmen benutzt werden.
- Die Mediothek verweist auf die Option der Online-Reservation und die Möglichkeit, Verlängerungen selbständig online über das Benutzungskonto vorzunehmen
- Für Medienrückgaben kann die Rückgabebox ausserhalb der Mediothek verwendet werden. Diese Bücher werden regelmässig zurückgebucht. Offene Gebühren bleiben bis zur Bezahlung auf dem Benutzungskonto.

- **Schulinterne Beratung und Elterngespräche**

Grundsatz: Beratungen durch unsere Psychologin finden vor Ort statt.

- Schulinterne Beratung: Nora Müller, unsere Psychologin vor Ort, führt unter Einhaltung der entsprechenden Schutzvorgaben gemäss den auf der Homepage veröffentlichten Öffnungszeiten Beratungsgespräche durch.
- Elterngespräche sind unter Einhaltung der BAG-Hygieneregeln vor Ort möglich.

- **Kontrolle und Sanktionen**

Grundsatz: Das Schutzkonzept^{Corona} ist integraler Bestandteil der Hausordnung und muss strikte eingehalten werden.

- Alle Lehrpersonen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fordern die Einhaltung des Schutzkonzept^{Corona} konsequent ein.
- Schülerinnen und Schüler, die wiederholt gegen das Schutzkonzept^{Corona} verstossen, werden gemäss Absenzen- und Disziplinarreglement (§13) zur Rechenschaft gezogen: mündliche Ermahnung, Elterngespräch, schriftlicher Verweis und/oder Arbeiten an der Schule.
- Zuständig für Sanktionen sind die Konrektoren und Konrektorinnen des Gymnasiums, der FMS, der Sek P und des PH-Vorkurses.

- **Sonderanlässe**

Grundsatz: Alle internen und externen Veranstaltungen unterliegen der Bewilligungspflicht der Schulleitung.

- Bei Veranstaltungen mit externen Personen werden Kontaktdaten erhoben und das Tragen von Masken ist obligatorisch; Zertifikatspflicht gemäss Bundesrecht.
- Alle Exkursionen, Schulreisen und Besuche von externen Veranstaltungen (z.B. Kino, Theater) sind wieder möglich; bei auswärtigen Übernachtungen (z.B. Klassenwochen und Lager) sind die zusätzlich zu treffenden Schutzmassnahmen mit dem Rektor abzusprechen.

- **Information**

Grundsatz: Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und Mitarbeitende werden per E-Mail über das Schutzkonzept informiert. Das vollständige Konzept ist auf der Homepage abrufbar. Die Einhaltung des Schutzkonzepts wird von der Schulleitung überprüft.

- Die offiziellen Plakate des BAG sind aufzuhängen.
- Die Eckpunkte des Schutzkonzepts^{Corona} und das Schutzkonzept^{Corona} wird im öffentlichen Bereich unserer Homepage aufgeschaltet.
- Die Lehrpersonen, Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie die Mitarbeitenden der KSO werden via E-Mail und über die Homepage informiert: Eckpunkte des Schutzkonzeptes^{Corona} und Schutzkonzept^{Corona}.
- Eckpunkte des Schutzkonzepts^{Corona} und Schutzkonzept^{Corona} werden in den Gängen, der Mensa, bei den Eingängen, vor dem Sekretariat, im Sportbereich, auf den Zugängen zu den Aussenterrassen und vor dem Lehrerzimmer aufgehängt.

Bei Fragen wende man sich an die Schulleitung.

Die Schulleitung der Kantonsschule Olten, 12. August 2021, ergänzt am 15.11.2021 und am 7.1.2022